

Anlage 4

Ergänzung zur Vorlage Nr. Bez.I/ 94/16.TA und zur Vorlage Bez.III/78/16.TA  
„Erneuerung von Beleuchtungsanlagen im Jahr 2007“

20.03.08

01  
03

Aufgrund der Prüfung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung (Anlage) zur Vorlage „Erneuerung von Beleuchtungsanlagen im Jahr 2007“ wird folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:

012

Mu 27/3

### Bezirk I

#### **Schnepfenflucht -zwischen in den Dehlen und Friedhofstraße**

Die Maste 5 und 6 werden zurzeit nicht ersetzt.

#### **Schnepfenflucht -zwischen Friedhofstraße und Pützdelle**

Die Maste 7 und 8 werden durch 2 neue Stahlmaste ersetzt.

Die Erstellungskosten betragen 3.981,50 Euro. Die Maßnahme löst eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NW aus. Durch die Anlieger sind 50 % der Kosten zu tragen.

#### **Schnepfenflucht -zwischen Pützdelle und Schäfershütte**

Die vorhandenen 5 Stahlmaste und der Kunststoffmast werden durch 6 Stahlmaste ersetzt.

Die Erstellungskosten betragen 10.480,51 Euro. Die Maßnahme löst eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NW aus. Durch die Anlieger sind 50 % der Kosten zu tragen.

### Bezirk III

#### **Am Kiesberg einschließlich Wohnwege 2 – 6**

Die Maste 2 bis 6 und der Wohnwege 2/1 bis 6/3 werden durch 18 neue Stahlmaste mit Energiesparleuchten ersetzt.

Die Erstellungskosten betragen 32.019,82 Euro. Die Maßnahme löst eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NW aus. Durch die Anlieger sind 50 % der Kosten zu tragen.

#### **Nietzschestraße einschließlich Wohnweg**

Die Maste 1 bis 10/1 wurden durch 11 neue Stahlmaste ersetzt.

Die Erstellungskosten betragen 16.231,26 Euro. Die Maßnahme löst eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NW aus. Durch die Anlieger sind 50 % der Kosten zu tragen.

In Vertretung



Mues  
(Beigeordneter)

nachrichtlich

Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II  
i.V.m. der Beratung des Antrages  
Reg.-Nr. R 1051/16. TA

14-bu-krü  
Wilfried Buchmann  
☎ (02 14) 3 10 88-11

20.03.2008

01

*W* 25/3

012 *ihw* 26/03.

Ergänzung zur Vorlage Nr. Bez. I/94/16. TA und zur Vorlage Nr. Bez. III/78/16. TA

Auf Anforderung von Herrn Rosenstock habe ich zur Problematik Erneuerung von Beleuchtungsanlagen mit anliegender Ergänzungsvorlage Stellung genommen.

Diese Stellungnahme ist sowohl mit 30, Herrn Eberle, wie auch 66, Herrn Pitzer, abgestimmt.

*hildner*

**Ergänzung zur Vorlage Nr. Bez. I/94/16. TA**  
**und -zur Vorlage Nr. Bez. III/78/16. TA**

Erneuerung von Beleuchtungsanlagen im Jahr 2007 – Vorlage Nr. Bez. I/94/16. TA  
- Prüfung der beitragsrechtlichen Abrechenbarkeit der Erneuerung der Beleuchtungsanlagen Schnepfenflucht (Bez. I) und Am Kiesberg sowie Nietzschestraße (Bez. III)

1. Gem. § 37 c) Gemeindeordnung (GO) NRW i. V. m. I.2. den Richtlinien für die Bezirksvertretungen vom 04.12.2006 entscheiden die Bezirksvertretungen über „die beitragspflichtige Erneuerung der Straßenbeleuchtung“.

Mit der o. g. Vorlage hat die Verwaltung eine Erneuerung der Beleuchtungsanlagen in den eingangs genannten Straßen als beitragspflichtige Maßnahme vorgeschlagen.

Bedenken der Bezirke I und III hinsichtlich der beitragsrechtlichen Abrechenbarkeit der Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen konnten von der Fachverwaltung nicht ausgeräumt werden.

Der Fachbereich 14 wurde daher um eine – präventive – Prüfung gebeten.

2. Zunächst soll der Rechtsrahmen dargestellt werden. Dies dient einer Fokussierung der Betrachtung auf das Entscheidungserhebliche.

2.1 Gem. § 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 j) der städtischen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen erhebt die Stadt Beiträge u. a. für die Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen.

Beiträge sind Abgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 KAG. Zur Abgabenerhebung sind die Gemeinden gem. § 77 Abs. 1 GO NRW, der die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung aufstellt, verpflichtet; zudem, so der Abs. 2 der Vorschrift, haben die Gemeinden sich ihre Mittel vorrangig aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen. Unter diese Entgelte fallen auch als öffentlich-rechtliche Entgelte die Beiträge, die auf der Grundlage des § 8 KAG erhoben werden.

Aus der Pflicht zur Abgabenerhebung und dem Gebot, erbrachte Leistungen vorrangig aus speziellen Entgelten zu finanzieren, folgt für die Instandsetzung von Beleuchtungsanlagen, dass bei einer Entscheidung zwischen Reparatur und beitragspflichtiger Erneuerung eine Entscheidung für die beitragspflichtige Variante geboten ist.

Etwas anderes könnte allenfalls nur dann gelten, wenn eine finanziell allein die Stadt belastende Reparatur für die Stadt wirtschaftlich zumindest nicht ungünstiger ist.

Dieser Rechtsrahmen gebietet, zunächst zu prüfen, ob für die beabsichtigten Erneuerungsmaßnahmen ein Beitrag erhoben werden kann (nachfolgend 2.2). Nur wenn diese Frage zu bejahen ist, stellt sich die weitere Frage, ob die aus der Bürgerschaft angeregte Reparaturvariante aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Zurückstellung der Erneuerung rechtfertigt (nachfolgend 2.3).

2.2 Eine Erneuerung ist nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster dann beitragspflichtig, wenn

1. die übliche Nutzungszeit abgelaufen (U. v. 28.08.2001 – 15 A 465/99),
2. die Anlage tatsächlich abgenutzt ist (U. v. 06.04.2000 – 15 A 1419/00) und
3. das Einschätzungsermessen bei der Beurteilung der Erneuerungsbedürftigkeit nicht von sachfremden Erwägungen geleitet wird, sondern sich an der üblichen Nutzungsdauer orientiert (U. v. 03.05.1974, OVGE 29,268; OVG Lüneburg B. v. 17.10.1991 – beide zitiert nach Driehaus, Kommentar zum KAG, 2007, RN 294).

Als übliche Nutzungszeit wird im o. g. Urteil vom 28.08.2001 eine Zeit von 30 Jahren anerkannt. Ist die Nutzungszeit gerade erst abgelaufen, dann ist das Merkmal „verschlissen“ konkret nachzuweisen. Je länger jedoch die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist, umso weniger konkret muss der Nachweis der Erneuerungsbedürftigkeit sein (U. v. 06.04.2000); bei hohem Alter der Anlage kann sich die Erneuerungsbedürftigkeit sogar von selbst ergeben (U. v. 28.08.2001).

Die Begriffe „abgenutzt“ oder „verschlissen“ setzen nicht voraus, dass der Abnutzungsprozess soweit fortgeschritten ist, dass eine Reparatur technisch unmöglich ist. So hat das OVG Münster, U. v. 15.11.1991 - 2 A 1232/89 - die Feststellung zahlreicher Rostschäden sogar bei einer erst 21 Jahre alten Anlage ausreichen lassen. Aus einer Entscheidung vom 28.08.2001 - 15 A 465/99 – ist zu entnehmen, dass das Argument, der Aufwand für eine Reparatur stehe in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten der Anschaffung und Installation einer neuen Anlage, ein zulässiger sachlicher Gesichtspunkt ist. Auch dies belegt, dass die Möglichkeit einer Reparatur nicht entscheidungserheblich ist.

Ob die Erneuerungsbedürftigkeit auf einen aufgestauten Reparaturbedarf zurückzuführen ist, ist unerheblich, wenn die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist; die unterlassene Unterhaltung und Instandsetzung habe dann keine eigenständige Bedeutung, OVG Münster U. v. 09.06.2000 – 15 A 4756/96.

Schließlich, so führt das OVG an anderer Stelle des vorgenannten Urteils aus, ist es in das Ermessen der Gemeinde gestellt, wie die Erneuerung ausgeführt wird; ob die Gemeinde die sinnvollste und zweckmäßigste Ausbaumaßnahme gewählt hat; sei nur insofern von Bedeutung, als bei der Feststellung der umlagefähigen Kosten nur solche angesetzt werden können, die vom Grundsatz der Erforderlichkeit gedeckt sind, d. h. sich noch im Rahmen des sachlich Vertretbaren bewegen.

2.2.1 Schnepfenflucht – Abschnitt zwischen In den Dehlen und Pützdelle

Die Maste haben laut Aussage der Fachverwaltung eine Nutzungsdauer von 29 bis 30 Jahren erreicht. Durch Rechnung belegt ist dies für die Masten des Unterabschnittes In den Dehlen bis Friedhofstraße (Rechnung EVL vom 31.12.1979). Für die

beiden Masten des Unterabschnittes zwischen Friedhofstraße und Pützdelle konnten keine Unterlagen aufgefunden werden. Aus der unter dem nachfolgenden Straßenabschnitt zitierten Rechnung ergibt sich jedoch, dass die Straße Schnepfenflucht im Jahre 1961 noch mit Holzmasten ausgestattet war, die im Zuge der Straßenerneuerung in der zweiten Hälfte der 70er Jahre durch Stahlmaste ersetzt wurden. Daher wird davon ausgegangen, dass zur damaligen Zeit auch die beiden Maste zwischen Friedhofstraße und Pützdelle erneuert wurden. Damit beträgt auch für diese Maste die Nutzungsdauer 29 bis 30 Jahre.

Alle Maste haben damit also nahezu gerade erst die übliche Nutzungsdauer erreicht. Der Nachweis der Verschlissenheit ist daher konkret zu führen.

In der Ergänzungsvorlage vom 27.08.2007 wird seitens der Fachverwaltung vorgebracht, die Maste Nr. 5, 6 und 8 seien nur noch bedingt standsicher; der Mast Nr. 8 weise bereits Löcher auf; Mast Nr. 7 stehe schief.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat bei seiner Begehung am 28.11.2007 für den Mast Nr. 8 eine Durchrostung bestätigt; für Mast Nr. 7 festgestellt, dass dieser nicht nur schief stehe, sondern auch wackele; die übrigen Maste befänden sich, wenn auch angerostet, optisch in einem durchaus akzeptablen Zustand.

Damit ist wohl für den Mast 7, jedenfalls aber für den Mast 8 die Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt, für die Maste 5 und 6 dagegen ist ein konkreter Nachweis noch nicht erbracht.

Betrachtet man den Abschnitt zwischen In den Dehlen und Pützdelle als eine Anlage und geht man davon aus, dass der Zustand der Einheit als solcher maßgeblich ist, so lassen die bisherigen Feststellungen den Schluss auf die Erneuerungsbedürftigkeit der Gesamtanlage nicht zu.

Im Rahmen des Einschätzungsermessens dürfte angesichts der Tatsache, dass die übliche Nutzungsdauer nur unwesentlich unterschritten ist und die Erneuerungsbedürftigkeit für die Hälfte der Anlage besteht, wohl ermessensfehlerfrei sein, die gesamte Anlage zu erneuern.

Da aber der Bereich In den Dehlen/Pützdelle durch die Friedhofstraße geteilt wird und die Maste Nr. 7 und 8 in dem Abschnitt Friedhofstraße/Pützdelle stehen, kann für diesen Bereich, wie in der Vorlage auch dargestellt, ein eigenständiger beitragsrechtlicher Abschnitt gebildet werden, für den dann die Voraussetzungen einer Erneuerung, weil zumindest die Hälfte dieses Abschnitts abgenutzt ist, ausreichend konkret nachgewiesen sind. Für den Abschnitt In den Dehlen/Friedhofstraße darf eine beitragspflichtige Erneuerung erst nach Nachweis der Verschlissenheit erbracht werden.

#### 2.2.2 Schnepfenflucht – Abschnitt zwischen Pützdelle und Schäfershütte

Die vorhandenen Maste haben eine Nutzungsdauer von 31 (3 Maste) und 37 (4 Maste) Jahren erreicht. Dies ergibt sich aus dem Kostenaufstellungsschreiben der EVL vom 20.02.1978. Diesen Schreiben ist zudem zu entnehmen, dass die 4 älteren Maste bereits vor ihrer Aufstellung in der Schnepfenflucht anderweitig verwendet worden sind; denn sie werden als „ADN-Material“ bezeichnet. Lt. Auskunft der EVL ist das die „Bezeichnung für Materialien, die bereits verbaut waren und in nahezu neuwertigem Zustand aus unterschiedlichen Gründen wieder ausgebaut wurden. Diese Materialien werden auf EVL-Gelände gelagert, um später, an anderen Orten,

ohne Berechnung von Materialkosten wieder eingesetzt zu werden.“ Daraus ist zu schließen, dass das tatsächliche Alter der 4 Masten über 37 Jahre hinausgeht.

Stellt man auf die Abrechnungseinheit, das ist der gesamte Abschnitt, ab, so ist für diese die übliche Nutzungszeit nicht erst unerheblich überschritten. Dass auf die Abrechnungseinheit und nicht auf die einzelnen Masten abzustellen ist, folgt daraus, dass es innerhalb einer Abrechnungseinheit immer Teile geben wird, die – z. B. in Folge von Instandsetzungsmaßnahmen – noch nicht verschlissen sind, so dass, wenn man das Erfordernis der Verschlissenheit auf jeden einzelnen Mast als Teil der Anlage beziehen würde, die Möglichkeit einer beitragsrechtlichen Abrechnung einer Erneuerungsmaßnahme häufig, wenn nicht in der Regel, entfallen würde. Es entspricht daher dem Normzweck des § 8 KAG, auf die Abrechnungseinheit abzustellen.

Während die Fachverwaltung in der Vorlage noch vorträgt, sämtliche Masten in diesem Abschnitt seien nicht mehr standsicher, differenziert sie in der Ergänzungsvorlage v. 27.08.2007: Von den ursprünglich 7 Masten sei bereits der Mast Nr. 13 vorab im Jahre 2006 wegen Durchrostung ersatzlos entfernt worden, ein weiterer sei bereits in den 80-er Jahren durch einen Kunststoffmast ersetzt worden. Bezüglich der noch vorhandenen Masten wird keine Aussage getroffen, so dass für diese weiterhin die Behauptung der mangelnden Standsicherheit gilt.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat bei seiner o. g. Begehung festgestellt, dass der Mast Nr. 14 durchgerostet ist, der Kunststoffmast, Mast Nr. 15, schief, aber relativ fest stehe, die übrigen Masten, wenn auch angerostet, sich in einem durchaus akzeptablen Zustand befänden.

Damit sind 2 der 7 Masten nachweislich verschlissen. Daraus auf die Erneuerungsbedürftigkeit der Gesamtanlage zu schließen, dürfte trotz des optisch akzeptablen Zustandes der übrigen Masten als Begründung ausreichen, da die eingetretenen Schäden indizieren, dass nach Überschreiten der üblichen Nutzungsdauer der Zeitpunkt erreicht ist, der die Erneuerung der Anlage ermessensfehlerfrei zulässt.

Der Gesichtspunkt, dass bei einer Erneuerung der gesamten Anlage ein Mast eingespart werden kann, ist kein sachfremder bei der Ermessensausübung, weil der bereits früher entfernte Mast, der ohne Erneuerung der Gesamtanlage aus Verkehrssicherheitsgründen wieder aufgestellt werden müsste, aus Gründen des altersbedingten Verschleißes beseitigt wurde. Die Erneuerung dient also nicht als Vorwand, einen ausschließlich zu Lasten der Stadt gehenden Ersatz zu vermeiden.

### 2.2.3 Straße Am Kiesberg einschl. der Fußwege

In diesem Bereich stehen insgesamt 18 Stahlmasten und zwei Kunststoffmasten. Der Mast Nr. 1 wurde 2004 erneuert, die beiden Kunststoffmasten (Nr. 3 u. 5) 1984 errichtet. Ausweislich des von der EVL erstellten Beleuchtungskatasters stehen die übrigen Masten seit 1963. Belegt ist, dass die Straße aufgrund eines Erschließungsvertrages mit der BaywoGe von dieser zwischen 1962 und 1965 ausgebaut wurde. Die Angaben im EVL-Kataster sind daher plausibel. Die Beleuchtungsanlage Am Kiesberg ist damit 45 Jahre alt. Die übliche Nutzungsdauer wird somit um 50 % überschritten. Der Mast Nr. 1 ist nicht Bestandteil der Erneuerungsmaßnahme. Die Entscheidung über die Zurechenbarkeit des Mastes 3/1, die von der Wegfunktion abhängig ist, ist noch offen. Die Erneuerung von 18 Masten ist daher Basis der weiteren Ausführungen.

Aufgrund der wesentlichen Überschreitung der üblichen Nutzungsdauer sind an den Nachweis der Verschlissenheit nur geringe Anforderungen zu stellen.

Die EVL hat, wie in der Ergänzungsvorlage vom 31.10.2007 mitgeteilt, die Beleuchtungsanlage noch einmal überprüft. Als Ergebnis der Prüfung teilt sie mit Schreiben vom 09.10.2007 mit, dass zwar nur „der Mast 2 mit starken Durchrostungen“ vorgefunden wurde; die „restlichen Stahlmaste (aber) Rostbildungen mit reduzierter Restwandstärke (haben), ... aber aufgrund der Hammerschlagprüfung sowie des optischen Eindrucks z. Z. keine Gefährdung der Standsicherheit“ bestehe. Die Durchrostung wurde mit einem Foto belegt. Ergänzend weist die EVL darauf hin, dass die Firma Roch Prüfdienste GmbH bereits 1998 festgestellt habe, dass die „Maste Nr. 4 und 6 als nur noch bedingt standsicher“ eingestuft werden können.

Diese Feststellungen werden im Wesentlichen durch das Ergebnis einer Inaugenscheinnahme vom 28.11.2007 durch die Mitarbeiter Beck und Twilfer des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung bestätigt. Danach machen „die Maste an der eigentlichen Straße einen durchweg schlechteren Eindruck als die Beleuchtungsanlagen in den Stichfußwegen. So sind von den 6 Masten an der Straße lediglich 2 zwar verrostet, aber als standfest zu beurteilen. 2 Maste, vor allem Mast Nr. 2, sind stark durchrostet und somit nicht mehr standfest. 2 Maste, Nr. 3 und 5, wackeln. Die 14 Maste in den Stichfußwegen sind durchweg alle angerostet, machen jedoch einen standfesten Eindruck“.

Angesichts dieser festgestellten Mängel und orientiert an der erheblichen Überschreitung der üblichen Nutzungsdauer ist die Entscheidung für eine Erneuerung der Beleuchtungsanlage nicht ermessensfehlerhaft. Dabei ist berücksichtigt, dass die Maste in den Wohnwegen weniger schadhaft sind; wegen der relativ hohen Nutzungsdauer erscheint eine beitragsrechtlich durchaus zulässige Abschnittsbildung jedoch nicht geboten.

Andere Gesichtspunkte, die auf einen Fehlgebrauch des Einschätzungsermessens hindeuten, sind nicht ersichtlich.

#### 2.2.4 Nietzschestraße

Die aus 10 Stahlmasten bestehende Beleuchtungsanlage wurde ausweislich des Beleuchtungskatasters der EVL 1975 errichtet. Sie hat mit 33 Jahren die übliche Nutzungsdauer überschritten.

Mit der Vorlage hat die Fachverwaltung zunächst vorgetragen, sämtliche Maste seien nicht mehr standsicher. In der Ergänzungsvorlage vom 31.10.2007 wird diese Aussage dahingehend korrigiert, dass keine Beeinträchtigung der Standsicherheit, aber eine starke Verrostung festgestellt worden sei. Außerdem wurde vorgetragen, die Leuchtwannen seien zum großen Teil defekt, abgebrochen bzw. nicht mehr vorhanden. Eine Ersatzteilbeschaffung sei nicht mehr möglich, da diese Teile auf dem Markt nicht mehr vorgehalten würden.

Die EVL hat bei einer erneuten Überprüfung, mitgeteilt mit Schreiben v. 09.10.2007, eine starke Verrostung, aber keine Beeinträchtigung der Standsicherheit festgestellt. Die bereits genannte Fa. Roch hat bei einer Standsicherheitsüberprüfung im Jahr 1998 für keinen Mast einen Befund festgestellt.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat bei seiner Ortsbesichtigung am 28.11.2007 für die Maste Nr. 1 bis 6 eine starke Verrostung festgestellt, bei einem Klopfest an den Masten 1 und 2 sogar ein blechernes Geräusch wahrgenommen, was möglicherweise auf eine Reduzierung der Wandungsdicke zurückzuführen sei. Die Maste 7 bis 10 hätten dagegen wegen eines dem Anschein nach nicht weit zurückliegenden Anstriches wesentlich neuwertiger gewirkt. Außerdem wurde festgestellt, dass bei den Leuchten 7 bis 10 die Leuchtenabdeckungen fehlen.

Angesichts der Überschreitung der üblichen Nutzungsdauer und der von mehreren Seiten festgestellten starken Verrostung einer großen Zahl der die Anlage bildenden Maste, liegt die Entscheidung für eine – beitragspflichtige - Erneuerung im Rahmen des Einschätzungsermessens der Fachverwaltung.

Der Verschleiß der Anlage ist kein Vorwand der Stadt, wegen der nicht mehr ersetzbaren Beleuchtungswannen eine Erneuerung ausschließlich zu ihren Lasten zu vermeiden. Der Verschleiß ergibt sich aus der tatsächlichen Situation der Anlage. Dieser Vorteil ist zwar ein positiver Nebeneffekt der Erneuerung, wird aber dadurch nicht zum Vorwand.

2.2.5 Zusammengefasst sind demnach in allen von der Verwaltung vorgeschlagenen Abschnitten – ausgenommen der Abschnitt in den Dehlen/Friedhofstraße - die Voraussetzungen für eine beitragspflichtige Erneuerung erfüllt. Die Kosten für die Erneuerung belaufen sich nach den Angaben der Verwaltung für 34 Maste auf insgesamt 61.579,02 €. Davon sind gemäß Satzung 50 %, also 30.789,51 €, auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Die andere Hälfte ist von der Stadt zu tragen. Damit entsteht ein durchschnittlicher Aufwand je Mast von 905,57 €. Bezogen auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren, die nach Auffassung der Verwaltung bei der in der Kostenkalkulation berücksichtigten Verwendung von verzinkten Masten zu erwarten ist, beträgt der Aufwand 22,64 € pro Jahr.

2.3 Diesem durchschnittlichen Erneuerungsaufwand hat die Fachverwaltung die durchschnittlichen Kosten einer Mastsanierung unter Einsatz des Rei-Lux-Verfahrens gegenübergestellt. Sie hat als Beispiel die Erneuerung der Beleuchtung in der Straße Schnepfenflucht herangezogen und gelangt in der Anlage zur Ergänzungsvorlage vom 31.10.2007 zu Beträgen je Mast von 1.352,86 bzw. 1.491,69 €. Gegen diese Kostenaufstellung wurden zahlreiche Einwände geltend gemacht, die - als zutreffend unterstellt - die Kosten der Reparaturvariante reduzieren.

Da aber nach diesseitiger Auffassung allein entscheidend sein kann, ob die Sanierungskosten dem auf die Stadt entfallenden Anteil einer Erneuerung entsprechen, muss nicht abschließend positiv geklärt werden, wie hoch der Sanierungsaufwand ist, wenn bereits die unstreitigen Positionen zeigen, dass das vorgeschlagene Sanierungsverfahren für die Stadt ungünstiger ist.

Unstreitig ist zunächst die Position „Mastsanierung durch Rei-Lux“ mit netto 310,00 €, also brutto 368,90 €. Da die Fa. Rei-Lux einerseits nur eine Garantie von 5 Jahren übernimmt, andererseits aber nicht davon auszugehen ist, dass jede Mastsanierung nur eine Nutzungsdauer von 5 Jahren haben wird, wird die Nutzungsdauer mit dem doppelten der Garantiezeit, also mit 10 Jahren angenommen. Ein noch längerer Zeitraum würde ein unkalkulierbares Risiko bedeuten. Wird so verfahren, ergibt sich ein Aufwand von 36,89 € pro Jahr.

Dieser Aufwand überschreitet den Erneuerungsaufwand von 22,64 €. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Erneuerungsaufwand von 905,57 € den Sanierungsaufwand von 368,90 € um 536,67 € überschreitet. Dieser Betrag ist daher noch zu verzinsen. Bei angenommenen 4 % Zinsen ergeben sich 21,47 €, die als entgangene Zinsen den 22,64 € hinzugerechnet 44,11 € ergeben. Damit übersteigt der Erneuerungs- den Sanierungsaufwand um 7,22 €, in 10 Jahren, somit um 72,20 €.

Da weiterhin unstreitig ist, dass bei einer bloßen Sanierung auf jeden Fall Zusatzkosten für den Aufwand der EVL anfallen, die unter Berücksichtigung der ihr gemäß Straßenbeleuchtungsvertrag obliegenden Instandhaltungsverpflichtung durch die Übergabe und Abnahme der Baustellen, die Anstricharbeiten, den Aufwand für die Beteiligung an der Kontrolle nach den ersten 5 Jahren verursacht werden, dürfte dieser Aufwand dem Betrag von 72,20 € zumindest entsprechen. Selbst bei finanziell nur gleicher Belastung würde die Stadt - und das ist letztendlich entscheidend - eine vollständige Neuanlage erhalten. Deshalb ist die Erneuerung für die Stadt wirtschaftlicher als eine Reparatur.

Die eingangs aufgeworfene Frage, ob sich die Stadt bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Erneuerung für eine Sanierung entscheiden kann, kann daher offen bleiben.

**2.4 Als Gesamtergebnis ist somit festzuhalten, dass die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen die gemeindehaushalts- und beitragsrechtlich gebotene Maßnahme ist.**

**2.5 Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich das vorgeschlagene Sanierungsverfahren wirtschaftlich durchaus für Sanierungen von Masten empfehlen kann, deren übliche Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist.**

Gez. Buchmann